

Verordnung

über die Anerkennung von EU-Genehmigungen und über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge sowie Motorfahrräder (TAFV 3)

vom 16. November 2016 (Stand am 15. Januar 2017)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 1, 9 Absätze 1^{bis} und 3 sowie 106 Absätze 1, 6 und 10 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG),
verordnet:

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Anerkennung der folgenden Genehmigungen und Bescheinigungen der Europäischen Union (EU) für Fahrzeuge nach Absatz 2: EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen;
- b. technische Anforderungen für Fahrzeuge, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile und Ausrüstungen nach Absatz 2.

² Sie gilt für Motorräder nach Artikel 14 Buchstaben a und b der Verordnung vom 19. Juni 1995² über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), für Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge nach Artikel 15 VTS sowie für Motorfahrräder nach Artikel 18 Buchstaben a und b VTS.

Art. 2 Fahrzeugprüfung und Abgaswartung

Die Zulassungsprüfung, die Nachprüfung und die Abgaswartung von Fahrzeugen nach Artikel 1 Absatz 2 richten sich nach der VTS³.

Art. 3 Begriffe

Es gelten die Begriffsbestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1995⁴ über die Typgenehmigung von Strassenfahrzeugen.

AS 2016 5207

¹ SR 741.01

² SR 741.41

³ SR 741.41

⁴ SR 741.511

Art. 4 Internationale Regelungen

¹ Die in dieser Verordnung aufgeführten EU-Rechtsakte gelten in der in Anhang 2 VTS⁵ festgelegten Fassung.

² Verweisen diese EU-Rechtsakte ihrerseits auf Bestimmungen anderer EU-Rechtsakte oder auf Bestimmungen von UNECE-Reglementen⁶, so gelten auch diese Bestimmungen; massgebend ist dabei die in Anhang 2 VTS festgelegte Fassung.

³ Für die Anwendung der in Anhang 2 VTS aufgeführten internationalen Regelungen gelten die in den jeweiligen Regelungen enthaltenen Übergangsbestimmungen, wobei für die Zulassung auf den Zeitpunkt der Einfuhr oder der Herstellung in der Schweiz abgestellt wird.

Art. 5 Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

In Anhang 1 ist festgelegt, welchen Schweizer Fahrzeugkategorien die EU-Fahrzeugklassen nach Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 entsprechen.

Art. 6 Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

¹ EU-Gesamtgenehmigungen, EU-Teilgenehmigungen und EU-Übereinstimmungsbescheinigungen, die nach den in Anhang 2 aufgeführten EU-Rechtsakten ausgestellt wurden, werden anerkannt.

² Nicht anerkannt werden Genehmigungen und Bescheinigungen für:

- a. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b. Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;
- c. Ausnahmefahrzeuge (Art. 25 Abs. 1 VTS⁷) und Arbeitsfahrzeuge (Art. 13 Abs. 1 und 22 Abs. 1 VTS).

Art. 7 Technische Anforderungen

¹ In Anhang 3 sind technische Anforderungen für Fahrzeuge nach Artikel 1 Absatz 2 enthalten.

² Absatz 1 gilt nicht für:

- a. Fahrzeuge nach Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013;
- b. Fahrzeuge, die auch auf Schienen, zu Wasser oder in der Luft verwendet werden;

⁵ SR 741.41

⁶ Textausgaben der UNECE-Reglemente können beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland kostenlos abgerufen werden unter www.bmvi.de > Verkehr und Mobilität > Verkehrsteilnehmer > Fahrzeuge > Kfz-technische Vorschriften > UN/ECE-Regelungen, oder sie können gegen Bezahlung bezogen werden beim Bundesamt für Strassen, Abteilung Strassenverkehr, 3003 Bern.

⁷ SR 741.41

- c. Fahrzeuge eines Fahrzeugtyps nach Artikel 42 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

Art. 8 Verhältnis zu den technischen Anforderungen nach der VTS

Für Fahrzeuge, für die keine EU-Genehmigungen nach Artikel 6 Absatz 1 oder entsprechende Konformitätserklärungen des Herstellers oder der Herstellerin vorliegen, gelten die technischen Anforderungen der VTS⁸.

Art. 9 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 2. September 1998⁹ über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Januar 2017 in Kraft.

⁸ SR 741.41

⁹ [AS 1998 2487, 2000 2403, 2002 3184, 2003 1824, 2009 5803, 2012 1919, 2015 509]

Anhang 1
(Art. 5)

Fahrzeugeinteilung nach EU- und nach Schweizer Recht

EU	Schweiz
zweirädriges Kraftrad (L3e)	Motorrad (Art. 14 Bst. a VTS ¹⁰)
zweirädriges Kraftrad mit Beiwagen (L4e)	Motorrad mit Seitenwagen (Art. 14 Bst. a VTS)
leichtes zweirädriges Kraftfahrzeug (L1e)	Kleinmotorrad (Art. 14 Bst. b VTS)
zweirädriges Kleinkraftrad (L1e-B)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kleinkraftrad (L2e)	Kleinmotorrad
dreirädriges Kraftfahrzeug (L5e-A)	Dreirädriges Motorfahrzeug (Art. 15 Abs. 1 VTS)
dreirädriges Fahrzeug zur gewerblichen Nutzung (L5e-B)	Dreirädriges Motorfahrzeug
leichtes vierrädriges Kraftfahrzeug (L6e)	Leichtmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 2 VTS)
leichtes Strassen-Quad (L6e-A)	Leichtmotorfahrzeug
leichtes Vierradmobil (L6e-B)	Leichtmotorfahrzeug
schweres vierrädriges Kraftfahrzeug (L7e)	Kleinmotorfahrzeug (Art. 15 Abs. 3 VTS)
schweres Strassen-Quad (L7e-A)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Gelände-Quad (L7e-B)	Kleinmotorfahrzeug
Gelände-Quad (L7e-B1)	Kleinmotorfahrzeug
Side-by-Side-Buggy (L7e-B2)	Kleinmotorfahrzeug
schweres Vierradmobil (L7e-C)	Kleinmotorfahrzeug
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht von höchstens 200 kg	Leicht-Motorfahrrad (Art. 18 Bst. b VTS) oder Motorfahrrad (Art. 18 Bst. a VTS) oder Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)
Fahrrad mit Antriebssystem (L1e-A), Gesamtgewicht über 200 kg	Elektro-Rikscha (Art. 14 Bst. b Ziff. 3 VTS)

¹⁰ SR 741.41

Anerkennung von EU-Genehmigungen und -Bescheinigungen

- 1 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 2 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 901/2014 der Kommission vom 18. Juli 2014 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 5 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.

Anhang 3
(Art. 7 Abs. 1)

Technische Anforderungen

- 1 Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 2 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 3/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 3 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 44/2014 der Kommission vom 21. November 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die Bauweise von Fahrzeugen und der allgemeinen Anforderungen im Zusammenhang mit der Typgenehmigung von zwei-, drei- und vierrädrigen Fahrzeugen.
- 4 Delegierte Verordnung (EU) Nr. 134/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an die Umweltverträglichkeit und die Leistung der Antriebseinheit sowie zur Änderung ihres Anhangs V.